

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 29. Mai 2018
GZ 302.973/001–2B1/18

Entwurf eines Genossenschaftsspaltungsgesetzes – GenSpaltG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 9. Mai 2018, GZ BMVRDJ-Z10.003/0003-I 3/2018, übermittelten Entwurf eines Genossenschaftsspaltungsgesetzes insbesondere vor dem Hintergrund seiner Prüfungszuständigkeiten im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen:

Derzeit unterliegen im Bereich der gemeinnützigen Wohnbauträger nur rd. 12 % dieser Wohnbaugenossenschaften – meist infolge einer Beteiligung insbesondere der Bundesländer – einer Kontrolle durch den RH. Der RH hat auf diese Kontrolllücke etwa im Tätigkeitsbericht 2015, Reihe Bund 2015/18, auf S. 35 hingewiesen, und festgehalten, dass eine Prüfung durch den RH bei gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht nur für die demokratische Kontrolle, sondern insbesondere auch für die Mieter einer Gemeinnützigen Bauvereinigung im Sinne der Erhöhung der Transparenz von Nutzen ist. Er wies darauf hin, dass die Verankerung einer Prüfzuständigkeit im Bereich der gemeinnützigen Bauvereinigungen zur Schließung bestehender Kontrolllücken beitragen könnte (siehe hiezu auch „Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs“, Reihe Positionen 2016/2, Lfd.Nr. 975, „Prüfzuständigkeit des RH für gemeinnützige Bauvereinigungen und Wohnbaufördermittel“).

In den Regelungen über eine Spaltung zur Aufnahme soll durch § 21 Abs. 1 des Entwurfs normiert werden, dass der übernehmende Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft sein kann, „*wenn es sich um eine Abspaltung handelt und eine Anteilsgewährung gemäß § 22 unterbleibt.*“ Eine solche Anteilsgewährung kann unterbleiben, wenn die Mitglieder am übernehmenden Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar im selben Verhältnis wie an der übertragenden Genossenschaft beteiligt sind.

Weder der Entwurf noch die Erläuterungen gehen jedoch auf die Frage ein, ob dadurch auch die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften auch auf nicht gemeinnützige (nicht dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegende) Kapitalgesellschaften übertragen werden können.



GZ 302.973/001–2B1/18

Seite 2 / 2

Der RH weist darauf hin, dass der Entwurf keine Regelungen enthält, die sicherstellen, dass bei einem Erwerb von gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften (oder deren Vermögensteilen) durch nicht gemeinnützige, gewinnorientierte Kapitalgesellschaften die von den gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften steuerbegünstigt erwirtschafteten Rücklagen und stillen Reserven (Unterschied zwischen Verkehrswert und Buchwert des Wohnungsbestandes) dem System der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft erhalten bleiben.

Der RH regt daher an, klarstellende Ausführungen betreffend die dem Wohnungsgemeinnützigeitgesetz unterliegenden Genossenschaften aufzunehmen.

2. Zur Begutachtungsfrist:

Abschließend weist der RH darauf hin, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese sechswöchige Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von 13 Arbeitstagen ohne weitere Begründung signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: